

Gemeinderatssitzung vom **18.11.2025**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Raumordnungsverträge

- 2.1. ROV Falkner A.
- 2.2. ROV Gstrein E.

3. Flächenwidmungsänderungen

- 3.1. Widmungsänderung Gp. 2475/1 - Wilhelm M.

4. Bebauungspläne

- 4.1. Erlassung des B273 Granstein 1, Gp. .75 u.a.- Gstrein E.
- 4.2. Erlassung des B272 Wildmoos 6, Gp. 4118/81 und 4118/1 - Giacomelli A. und Giacomelli B.
- 4.3. Erlassung des B276 Hof 12 - Falkner A. und Arnold B.
- 4.4. Erlassung des B143 Lochlehn 2, Bp. 157/1 - Venier-Arnold M.
- 4.5. Erlassung des B274 Obergurgl 41 und B274/E1 Obergurgl 41, Gp. 5220/2 und 5220/12 - Steiner Hotelbetriebe

5. Grundangelegenheiten

- 5.1. Vorkaufsrecht Gemeinde Sölden - Wohnanlage Kaisers

6. Wohnungsansuchen

- 6.1. Granbichlstraße 38
- 6.2. Kaisers 3

7. Stellplatzansuchen

- 7.1. Hainbachweg 8 Gp. 6683/1 - Grüner M.
- 7.2. Granbichlstraße Gp. 3721/16 - Fiegl S. und Holzknecht B.

8. Verordnungen

- 8.1. Festsetzung der Waldumlage
- 8.2. Erhebung eines Erschließungsbeitrages
- 8.3. Friedhofsgebühren
- 8.4. Straßenverkehr - WC Gurgl 2025

9. Information Wasserverband "Instandhaltung Schutzbauten Imst"

10. Parktarif - Bereich Freizeit Arena

11. Anpassung Investitionsbeitrag 2026 - Pflegeheim

12. Bericht aus dem Prüfungsausschuss

13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- 13.1. E-Tankstelle Untergurgl - Schöpf G.

- 13.2. Baufortschritt Appartementhaus See - Hotel Regina Fiegl GmbH
- 13.3. Flächennutzung Vent - Reinstadler M.

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 18. November 2025 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Vizebürgermeister GV Maximilian Riml

Herr GR Marco Franz Arnold

Herr GR Thomas Auer

Herr GR Makarius Fender

Herr GV Bernhard Gamper

Herr GR Andreas Gstrein

Herr GR Pirmin Gstrein

Frau GR Nicole Maria Klotz

Frau GR Julia Kuhn

Herr GV Dominik Linser

Herr GR Gerhard Moser

Herr GV Maximilian Johann Steiner

Herr GR Alexander Günther Streiter

Schriftführer

Herr Mag. Wolfgang Santer

Abwesend und entschuldigt:

Mitglied

Herr GR Klemens Gstrein

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die vollzählig erschienenen Gemeinderäte*innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2 Raumordnungsverträge

2.1 ROV Falkner A.

Vizebürgermeister Riml M. berichtet vom Ansuchen der Antragstellerin. Da noch Gespräche bezüglich der Stellplätze zu führen sind sollte dieses Ansuchen vertagt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt 2.1 von der Tagesordnung zu nehmen.

2.2 ROV Gstrein E.

Vizebürgermeister Riml M. informiert über das Ansuchen von Gstrein E. ein Wohnhaus in Granstein zu errichten. Hierfür ist ein Raumordnungsvertrag notwendig.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt Raumordnungsvertrag Gstrein E. auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend das Grundstück Gp. .75 in EZ 2084, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn Gstrein Elias, Gransteinstraße 3, 6450, geb. 28.09.2000, wie folgt zu genehmigen:

Der gegenständliche Vertrag dient der Erreichung und Umsetzung der Vorgaben und der vorgenannten Ziele der örtlichen Raumordnung. Die Vertragsparteien schließen diesen Raumordnungsvertrag ab, um für das öffentliche Interesse eine geordnete räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der angestrebten Entwicklungsziele, sohin die gesetzes- und vertragskonforme Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes samt einem darauf errichteten Gebäude zu gewährleisten.

Der Grundstückseigentümer und Bauwerber erklärt, dass er mit der Zielsetzung der Gemeinde völlig übereinstimmt und diese hierbei unterstützt. Die Vertragsparteien sind daher übereingekommen diesen Raumordnungsvertrag abzuschließen.

Zur Verwirklichung des vorbezeichneten Vorhabens ist es notwendig, dass ein Bebauungsplan und ein ergänzender Bebauungsplan erlassen wird und hat der Grundstückseigentümer und Bauwerber ein entsprechendes Ansuchen bei der Gemeinde gestellt.

Der beiliegende Plan der proALP ZT-GmbH vom 03.11.2025 hinsichtlich der Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./B bezeichnet.

Elias Gstrein beabsichtigt auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin Lisa Hafner gemäß der Einreichplanung des Architekten DI Georg Wieland (Plandatum 29.10.2025) in weiterer Folge ein Wohnhaus zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedarfes zu errichten. Durch dieses Bauvorhaben wird Wohnraum für die einheimische Bevölkerung geschaffen.

Die Einreichplanung des Architekten DI Georg Wieland (Plandatum 29.10.2025) liegt dem Vertrag bei, bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./A bezeichnet.

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird der Gemeinde ein Vorkaufsrecht an dem vertragsgegenständlichen Grundstück, eingeräumt.

Die weiteren im vorliegenden Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Gp. 2475/1 - Wilhelm M.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 27.10.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2475/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2025-00020), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2475/1 KG 80110 Sölden

rund 974 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Sondernutzung nach § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SLH-7: gewerbliche Nebennutzung: Metzgerei

Sowie

rund 1366 m²

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-10: landwirtschaftliche Garage mit Schlachtraum, Heizraum und erforderlichen Nebenräumen

in

Sonderfläche Hofstelle mit Sondernutzung nach § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SLH-7: gewerbliche Nebennutzung: Metzgerei

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Erlassung des B273 Granstein 1, Gp. .75 u.a.- Gstrein E.

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Vorhaben des Antragstellers. Ein Einfamilienhaus sollte den Wohnbedarf der Familie decken. Der Bauplatz befindet sich in Nähe zur roten Gefahrenzone, weshalb in enger Abstimmung mit der WLV dieser Bebauungsplan ausgearbeitet wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B273 Granstein 1 und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B273/E1 Granstein 1 (betroffene Grundstücke: Bpn. .75, .76, .79/3, Gp. 369/2) vom 03.10.2025 (Planbezeichnung bp_söl24030.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2 Erlassung des B272 Wildmoos 6, Gp. 4118/81 und 4118/1 - Giacomelli A. und Giacomelli B.

Vizebürgermeister Riml M. berichtet vom Ansuchen der Fam. Giacomelli. Gemäß den vorliegenden Unterlagen soll auf der Gp. 4118/81 im Ortsteil Wildmoos das darauf bestehende Wohngebäude erweitert werden. Der Sohn der Eigentümerfamilie beabsichtigt, das bestehende Gebäude aufzustocken, um eigenen Wohnraum zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung eines separaten Zugangs zur neu entstehenden Dachgeschosswohnung vorgesehen.

Aufgrund des Umstandes, dass im Bereich der Gp. 411/81 sowie auf der benachbarten Gp. 4118/82 bereits ein Bebauungsplan besteht, in welchem die besondere Bauweise festgelegt wurde, soll ein neuer Bebauungsplan für die Gp. 4118/81 und die Gp. 4118/1 ausgearbeitet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B256 Gewerbegebiet 12, betroffenes Grundstück: Gp. 1920/54 laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom 26.03.2025 (Planbezeichnung: bp_söl25008.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.3 Erlassung des B276 Hof 12 - Falkner A. und Arnold B.

Bezugnehmend auf Tagesordnungspunkt 2.1 beschließt der Gemeinderat mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt 4.3 von der Tagesordnung zu nehmen.

4.4 Erlassung des B143 Lochlehn 2, Bp. 157/1 - Venier-Arnold M.

Vizebürgermeister Riml M. berichtet vom Ansuchen der Familie Venier-Arnold. Eine Gebäudeerweiterung im Osten dient der Wohnbedarfsdeckung der Eigentümer, es sollen keine zusätzlichen Gästebetten entstehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 72, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B143 Lochlehn 2 und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B143/E2 Lochlehn 2, betroffenes Grundstück: Gp. .157/1 laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom 06.11.2025 (Planbezeichnung: bpe_söl25031.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.5 Erlassung des B274 Obergurgl 41 und B274/E1 Obergurgl 41, Gp. 5220/2 und 5220/12 - Steiner Hotelbetriebe

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Ansuchen der Fam. Steiner. Gemäß den vorliegenden Unterlagen soll beim bestehenden touristisch genutzten Gebäude ein Zubauvorhaben umgesetzt werden. Dabei soll die Lobby des Beherbergungsbetriebes um rund 29 m² vergrößert werden. Durch die geplante Erweiterung werden die in der offenen Bauweise erforderlichen Mindestgrenzabstände gegenüber dem angrenzenden Grundstück unterschritten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 72, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B274 Obergurgl 41 und ergänzenden Bebauungsplanes B274/E1 Obergurgl 41 (betroffene Grundstücke: Gp. 5220/2 und 5220/12) vom 03.11.2025 (Planbezeichnung: bpe_söl25019.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Vorkaufsrecht Gemeinde Sölden - Wohnanlage Kaisers

GR Fender M. erläutert die Situation betreffend dem Vorkaufsrecht bei Projekten mit der Neuen Heimat Tirol, konkret die Wohnanlagen Kaisers 1, Kaisers 2 und Kaisers 3. Bei diesen Wohnungen hat die Gemeinde, nachdem ein Weiterverkauf durch den Eigentümer öffentlich wird, ein 30 tägliches Vorkaufsrecht, bzw. das Recht in dieser Zeit einen passenden Käufer für die entsprechende Wohnung zu finden. Diese Frist ist für die Gemeinde knapp, es wurden mit der Rechtsabteilung der Neuen Heimat Tirol Gespräche bezüglich einer Verlängerung geführt. Die Neue Heimat Tirol kann sich eine Verlängerung der Frist auf 90 Tage sehr gut vorstellen und bittet um einen Gemeinderatsbeschluss.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Frist für das Vorkaufsrecht bei Wohnbauprojekten mit der Neuen Heimat Tirol von 30 Tagen auf 90 Tage zu erhöhen. Diese Frist gilt für die drei Wohnanlagen Kaisers 1, Kaisers 2 und Kaisers 3 sowie für künftige Projekte.

6 Wohnungsansuchen

Gemeinderat Fender M. berichtet aus der Sozialausschusssitzung vom 04.11.2025. Bezüglich der Wohnungsansuchen wird immer wieder festgestellt, dass die Bewerber kurzfristig zurücktreten und sich die Vermietung der entsprechenden Wohnungen somit verzögert. Für die freie Wohnung TOP 1 in der Granbichlstraße 38 gibt es vier Bewerber. Der Sozialausschuss empfiehlt künftig nicht nur die Nennung eines Bewerbers, sondern diese gesamt zu reihen, um im Falle eines Rücktrittes ohne weiteren Gemeinderatsbeschluss den nächsten Bewerber kontaktieren zu können.

6.1 Granbichlstraße 38

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Frau Lancau Mirela stattzugeben und ihr die Wohnung TOP 1 in der Granbichlstraße 38 zu den üblichen Konditionen zu vermieten. Mietbeginn ist noch im Jahr 2025.

Die Reihung der weiteren Bewerber wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|-----------|--------|
| 1. | Schlatter | Jasmin |
| 2. | Scheiber | Marco |
| 3. | Tjabadi | Amir |

6.2 Kaisers 3

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Wohnungsansuchen von Herrn Weggemann Lukas stattzugeben und ihm die Wohnung G28 in der Wohnanlage Kaisers 3 zu vermieten. Das Mietverhältnis beginnt nach Fertigstellung der Wohnanlage im Frühjahr/Sommer 2026.

7 Stellplatzansuchen

7.1 Hainbachweg 8 Gp. 6683/1 - Grüner M.

Gemeinderat Fender M. erläutert das Ansuchen des Grüner M. um mietweise Überlassung eines Stellplatzes im Bereich Hainbachweg. Nach einem Lokalausgutschein mit dem Gemeindepolizisten kann diesem Ansuchen zugestimmt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Grüner M. um mietweise Überlassung einer Parkfläche auf der als öffentliches Gut (Wege) gewidmeten Gp. 6683/1 stattzugeben. Der Stellplatz misst 6m x 2,3m und ist vom Mieter auszuweisen, ab Sommer 2026 auch mittels Bodenmarkierung. Das Mietverhältnis beginnt mit 01.12.2025.

7.2 Granbichlstraße Gp. 3721/16 - Fiegl S. und Holzknecht B.

Vizebürgermeister Riml M. berichtet von den Ansuchen von Frau Holzknecht B. und Herrn Fiegl S. um mietweise Überlassung einer Parkfläche auf Gp. 3721/16 im Bereich der Granbichlstraße östlich des alten Schießstandes. Nach einem Lokalaugenschein mit beiden Antragstellern kann die verfügbare Fläche aufgeteilt werden. Nach der genauen Vermessung ist der Mietvertrag rückwirkend aufzusetzen.

Gemeinderat Gstrein A. führt an, dass es sich hier um eine Agrarparzelle handelt und sich damit der untergeordnete Agrarausschuss befassen muss.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Tagesordnungspunkt 7.2 zu vertagen.

8 Verordnungen

Bürgermeister Schöpf E. erläutert die schrittweise Aktualisierung der Gemeinde Verordnungen. Die seit Juli 2025 verpflichtende Einspielung der Verordnungen in das Rechtsinformationssystem macht dies notwendig.

8.1 Festsetzung der Waldumlage

Vizebürgermeister Riml M. erläutert die Verordnung der Festsetzung der Waldumlage, deren Höhe bereits im Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

**Jahrgang 2025
2025**

Kundgemacht am 19. November

17. Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

17. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 18. November 2025 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2025, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Sölden erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Festsetzung einer Waldumlage, 15.10.2024, kundgemacht vom 13.11.2024 bis 28.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Ernst Schöpf

8.2 Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Vizebürgermeister Riml M. erläutert die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, deren Höhe bereits im Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2025**Kundgemacht am 19. November 2025**

15. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

15. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 18. November 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Sölden erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5,5 v.H. des für die Gemeinde Sölden von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBI. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages vom 19.12.2023, kundgemacht vom 28.12.2023 bis 12.01.2024 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Susanne Gritsch

8.3 Friedhofsgebühren

Vizebürgermeister Riml M. erläutert die Verordnung über die Friedhofsbenützungsgebühren, deren Höhe bereits im Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

**Jahrgang 2025
2025**

Kundgemacht am 19. November

16. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

16. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 18. November 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Die Gemeinde Sölden erhebt Friedhofsgebühren in Form von

- a) Einmaligen Graberrichtungsgebühren (Zuweisung einer Grabstätte),
- b) Jährliche Grabbenützungsgebühren pro Grabstätte,
- c) Einmalige Beerdigungsgebühren (Graböffnung & Grabschließung) und
- d) Leichenhallengebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Graberrichtungsgebühr und der Grabbenützungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

(2) Für das Kalenderjahr, in dem die Gebührenpflicht entsteht, ist keine jährliche laufende Grabbenützungsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für jenes Jahr, indem eine Grabstätte oder sonstige Friedhofseinrichtung ein weiteres Mal besetzt wird.

§ 3

Höhe der einmaligen Graberrichtungsgebühren (Zuweisung einer/s Grabstätte/Urnengrabes)

Art des Grabes	Einmalige Grabgrundgebühr in Euro
a) ein Einzelgrab	120,- Euro
b) ein Doppelgrab	240,- Euro
c) ein Urnengrab (Nische)	120,- Euro
d) Sternenkindergab (Metallstern)	60,- Euro

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Graberrichtungsgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde. Dies gilt nicht bei Neubelegung einer Grabstätte.

§ 4

Höhe der jährlichen laufenden Grabbenutzungsgebühr

Art des Grabes	Einmalige Grabgrundgebühr in Euro
a) ein Einzelgrab	35,- Euro
b) ein Doppelgrab	70,- Euro
c) ein Urnengrab (Nische)	35,- Euro
d) ab dem 20. Benützungsjahr	70,- Euro/ Doppelgrab 140,- Euro
e) ab dem 30. Benützungsjahr	105,- Euro/ Doppelgrab 110,- Euro
f) ab dem 40. Benützungsjahr	140,- Euro/ Doppelgrab 280,- Euro
g) ab dem 50. Benützungsjahr	175,- Euro/ Doppelgrab 350,- Euro

Mit jeder Neubelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

§ 5

Höhe der einmaligen Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung)

Tätigkeit	Einmalige Beerdigungsgebühr / Euro
a) Graböffnung/Grabschließung (Einzelgrab) d. die Gemeindearbeiter	700,- Euro
b) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	120,- Euro
c) Graböffnung/Kindergrab/Kinderfriedhof	350,- Euro
d) Graböffnung Sternenkindergrab	60,- Euro
e) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	120,- Euro
f) Auflösung einer Grabstätte/Urnennische	55,- Euro

§ 6

Höhe der Leichenhallengebühren

(1) Für die Benützung der Leichenhalle beträgt die Gebühr 55,-.

§ 7

Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen

(1) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 700,- Euro

§ 8

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sich binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.10.2024, kundgemacht vom 13.11.2024 bis 28.11.2024 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Susanne Gritsch

8.4 Straßenverkehr - WC Gurgl 2025

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

**Jahrgang 2025
2025**

Kundgemacht am 20. November

Verordnung über vorübergehenden Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Straßenverkehrs

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 18. November 2025 über vorübergehenden Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Straßenverkehrs, Halte- und Parkverbot und Abschleppzone auf Gemeinde- und Privatstraßen

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, in Verbindung mit § 94d StVO 1960, werden zur Regelung und im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und der Verhinderung von Beeinträchtigungen aus Anlass der Durchführung der Veranstaltung FIS Skiweltcup Gurgl 2025 Verkehrsbeschränkungen und Verbote verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone

(1) Das Halten und Parken ist für die Zeit vom 21.11.2025, 0:00 Uhr, bis 24.11.2025, 20:00 Uhr, entlang folgender Straßenabschnitte verboten:

- a) gesamte Fahrbahnbreite der Zu- und Ausfahrten und der Straße westlich entlang der Talstation Hochgurglbahn entsprechend Plan Anlage 1;
- b) gesamte Fahrbahnbreite der Zu- und Ausfahrten sowie den Parkflächen westlich entlang der Talstation Festkogelbahn entsprechend Plan Anlage 2;
- c) beidseitig im gesamten Verlauf der Hochgurglerstraße.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Straßenabschnitte werden gemäß § 89a Abs. 2 lit. b als Abschleppzone verordnet.

§ 2

Kundmachung

(1) Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Straßenverkehrszeichen, jeweils Verbotszeichen gem. § 52 Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 Z 5 lit. j StVO 1960 (Abschleppzone gem. § 89a Abs. 2 lit. b) und der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 „Anfang“ am Beginn und der Zusatztafel „Ende“ am Ende des Geltungsbereiches.

(2) Mit der Anbringung der Verkehrszeichen nach § 3 Abs. 1 lit. a und lit. b wird gem. § 32 Abs. 4 StVO 1960 der Veranstalter des Skiweltcup Gurgl 2025 auf eigene Kosten beauftragt.

(3) Mit der Anbringung der Verkehrszeichen nach § 3 Abs. 1 lit. c wird gem. § 32 StVO 1960 die Gemeinde Sölden (Abt. Bauhof) als Straßenerhalter beauftragt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung durch die Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und mit Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

(2) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft. Die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung

im Widerspruch stehen Straßenverkehrszeichen sind abzumontieren, umzudrehen oder wind- und wettersicher so abzudecken, dass keine die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Reflexionen entsteht.

(3) Der Zeitpunkt der Kundmachung (Anbringung der Verkehrszeichen) und der Entfernung der Verkehrszeichen ist der Gemeinde Sölden schriftlich mitzuteilen.

Der Bürgermeister:

Mag Ernst Schöpf

**Anlagen
Lageplan 1 und 2**

9 Information Wasserverband "Instandhaltung Schutzbauten Imst"

Vizebürgermeister Riml M. berichtet von der letzten Konferenz der Bürgermeister des Bezirkes Imst bezüglich Wasserverband „Instandhaltung Schutzbauten Imst“. Zweck des Wasserverbandes ist die einheitliche Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung von Schutzbauten gegen die Naturgefahrenarten Lawine, Steinschlag und Hangbewegungen. Sichtkontrollen werden weiterhin von Gemeindebediensteten durchgeführt, zusätzlich gibt es eine jährliche Begutachtung durch einen Fachmann. Die Anteile der Gemeinden richten sich nach deren Bauwerken, Sölden ist mit 17,65% dabei. Der Gemeinde entstehen jährliche Kosten von rund € 8.000,- - € 9.000,-

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

10 Parktarif - Bereich Freizeit Arena

Gemeinderat Linser D. erläutert die Entwicklung der Parkraumbewirtschaftung im Bereich Freizeit Arena. Die Erfahrungen haben ergeben, dass hier im Zentrum das kombinierte Tarifmodell mit der Möglichkeit zum Kurz- und Langzeitparkparken angewendet werden soll. Hierfür ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, dem Antrag von Gemeinderat Linser D. auf Umstellung des Tarifmodelles für die Parkplätze im Bereich Freizeit Arena stattzugeben.

Künftig ist sowohl das Kurzzeit- als auch das Langzeitparken möglich. Je nach Parkdauer werden € 0,50 bis max. € 16,- verrechnet.

11 Anpassung Investitionsbeitrag 2026 - Pflegeheim

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Investitionsbeitrag pro Monat für die Betreuung und Pflege im Sozialzentrum ab dem 01.01.2026 neu festzusetzen. Diesen Beitrag leisten externe Gemeinden, deren Bürger im Wohn- und Pflegeheim Sölden betreut werden.

BESTEHEND – Heimeintritt bis 31.12.2023	€ 16,72 netto	€ 18,39 brutto
NEU – Heimeintritt ab 01.01.2024	€ 25,81 netto	€ 28,39 brutto

12 Bericht aus dem Überprüfungsausschuss

GR Arnold M. berichtet über die Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 21.10.2025. Es handelte sich um eine routinemäßige quartalsmäßige Prüfung ohne besonderen Schwerpunkt. Entsprechend wurde ausschließlich die Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Diese umfasste die taggenaue Erhebung der Barbestände, die Überprüfung der Kontoauszüge im Hinblick auf die tatsächlichen Geldbestände, die Gegenüberstellung der im Journal ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie die Einholung der aktuellen Zinssätze. Nach Auskunft der Bank beträgt der Zinssatz seit 01.10.2025 1,68 %.

Der Soll- und Ist-Bestand stimmen überein, die Prüfung der Kassenbestände ergab keine Abweichungen oder Differenzen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

13 Anträge, Anfragen, Allfälliges

13.1 E-Tankstelle Untergurgl - Schöpf G.

Vizebürgermeister Riml M. berichtet vom Projekt des Schöpf G. im Bereich Abwasserspeicher Untergurgl eine E-Tankstelle zu errichten. Ein geeigneter Standort wurde bei einem Lokalaugenschein mit Herrn Schöpf G. und Gemeindemitarbeitern gefunden. Dabei ist auch die Nähe zur Trafostation von Vorteil. Für die Gemeinde würden sich neben der üblichen Standplatzmiete auch Einnahmen aus dem laufenden Energieverkauf der geplanten 2 Tankstellenplätze ergeben. Derartige Infrastruktur ist grundsätzlich positiv für die Gemeinde.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Schöpf G. als Grundsatzbeschluss zuzustimmen und eine E-Tankstelle in Bereich Abwasserspeicher Untergurgl zu ermöglichen. Genauere Planungen sowie ein entsprechender Mietvertrag sind auszuarbeiten.

13.2 Baufortschritt Appartementhaus See - Hotel Regina Fiegl GmbH

Bürgermeister Schöpf E. informiert über die Baustelle des Fiegl A. im Bereich See. Anrainer meldeten unerlaubte Baufortschritte. Nach der Tiroler Bauordnung ist zwar der Grundaushub mit Genehmigung erlaubt, nicht jedoch das Betonieren der Bodenplatte, welche noch dazu nicht den Planungen entspricht. Der Baukran auf dem Grundstück des Nachbarn wurde letztlich ohne dessen Zustimmung errichtet. Darauf gab es ein Gespräch am 18.11.2025 mit dem Bürgermeister und dem Bauamtsleiter. Es folgt eine Baueinstellung mit Abbau des Baukranes mit Wirkung Freitag, 21.11.2025.

Der für dieses Projekt unterzeichnete Raumordnungsvertrag bezieht sich auf den entsprechenden Bebauungsplan – eine einseitige Abänderung ist Vertragsbruch. Weitere Gespräche folgen im Winter.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

13.3 Flächennutzung Vent - Reinstadler M.

Gemeinderat Moser G. berichtet von der unzufriedenstellenden Situation in Vent im Bereich des Parkplatz Bergsteigerkapelle. Die Nutzung eines Teiles der Fläche als Lagerfläche durch den Landwirt Reinstadler M. ist nicht erlaubt und nicht im Sinne der Gemeinde. Diverse Ablagerungen durch weitere

Anrainer sind die Folge. Grundsätzlich sollte landwirtschaftliche Arbeit in Vent möglich sein. Mittlerweile steht als längerfristige Lösung eine Ersatzfläche in Aussicht, der Bauausschuss sollte sich damit befassen.

Bürgermeister Schöpf E. berichtet von einer entsprechenden aktuellen Mitteilung zur Räumung des Platzes an Herrn Reinstadler. Generell ist die Landwirtschaft in Sölden wichtig, daher ist gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten.

Vizebürgermeister Riml M. und Gemeinderat Gstrein A. erwähnen dieselbe Problematik beim Parkplatz Fußballplatz Zwieselstein und fordern auch hierfür eine Lösung mit klarem Vorgehen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Ende: 20:52 Uhr

Für das Protokoll:
Mag. Wolfgang Santer e.h.

Der Vorsitzende
Mag. Ernst Schöpf e.h.

Gemeinderat
Gstrein Andreas e.h.

Gemeinderat
Arnold Marco e.h.